

UMGEBUNGSLÄRM- AKTIONSPLAN

ÖSTERREICH 2018



TEIL 23 GRAZ
TEIL 23 INNSBRUCK
TEIL 23 LINZ
TEIL 23 SALZBURG
TEIL 23 WIEN

IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002
in den Ballungsräumen Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien



BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Wien, am 12.10.2018

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen.

Die zugrundeliegenden strategischen Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind online verfügbar.

www.laerminfo.at/laermkarten



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)

Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

Abteilung I/1: Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Abteilung V/1: Betriebliches Abfallrecht, Abfallverbringung und -kontrolle

e-mail: office@bmnt.gv.at

Zl.: BMNT-UW.1.4.12/0039-I/1/2018

TEIL-UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLÄNE 2018

Allgemeine Informationen

Allgemeiner Teil Zusammenfassende Betroffenauswertung

Aktionsplanung Autobahnen und Schnellstraßen (A&S)

Teil 1	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S außerhalb von Ballungsräumen
Teil 1 Graz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Graz
Teil 1 Innsbruck	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Innsbruck
Teil 1 Linz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Linz
Teil 1 Salzburg	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Salzburg
Teil 1 Wien	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßen außer Autobahnen und Schnellstraßen

Teil 2	Amt der Burgenländischen Landesregierung - Straßen außer A&S im Burgenland
Teil 3	Amt der Kärntner Landesregierung, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Magistrat der Stadt Villach - Straßen außer A&S in Kärnten
Teil 4	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S in Niederösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien
Teil 4 Wien	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S in den in Niederösterreich liegenden Gemeinden des Ballungsraums Wien
Teil 5	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S in Oberösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz
Teil 5 Linz	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungsraum Linz
Teil 6	Amt der Salzburger Landesregierung - Straßen außer A&S in Salzburg ohne Ballungsraum Salzburg
Teil 6 Salzburg	Magistrat der Stadt Salzburg - Straßen außer A&S im Ballungsraum Salzburg
Teil 7	Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S in der Steiermark ohne Ballungsraum Graz
Teil 7 Graz	Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungsraum Graz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

Teil 8	Amt der Tiroler Landesregierung - Straßen außer A&S in Tirol ohne Gemeinden des Ballungsraums Innsbruck
Teil 8 Innsbruck	Amt der Tiroler Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungsraum Innsbruck
Teil 9	Amt der Vorarlberger Landesregierung - Straßen außer A&S in Vorarlberg
Teil 10 Wien	Magistrat der Stadt Wien - Straßen außer A&S in der Ballungsräumgemeinde Wien

Aktionsplanung Eisenbahnen

Teil 11	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken außerhalb von Ballungsräumen
Teil 11 Graz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Graz
Teil 11 Innsbruck	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Innsbruck
Teil 11 Linz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Linz
Teil 11 Salzburg	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Salzburg
Teil 11 Wien	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßenbahnen

Teil 12 Wien	Magistrat der Stadt Wien - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Wien
Teil 13 Linz	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz
Teil 14 Graz	Landeshauptmann des Bundeslandes Steiermark - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Steiermark
Teil 15 Innsbruck	Amt der Tiroler Landesregierung - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Innsbruck

Aktionsplanung Flugverkehr

Teil 16	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Wien ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien
Teil 16 Wien	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Wien im Ballungsraum Wien
Teil 17	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Linz ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz
Teil 17 Linz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Linz im Ballungsraum Linz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

Teil 18	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Graz ohne Ballungsraum Graz
Teil 18 Graz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Graz im Ballungsraum Graz
Teil 19	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Salzburg ohne Ballungsraum Salzburg
Teil 19 Salzburg	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Salzburg im Ballungsraum Salzburg
Teil 20	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Innsbruck ohne Ballungsraum Innsbruck
Teil 20 Innsbruck	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Innsbruck im Ballungsraum Innsbruck
Teil 21	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Klagenfurt

Aktionsplanung IPPC-Anlagen

Teil 22 Graz	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Graz
Teil 22 Innsbruck	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Innsbruck
Teil 22 Linz	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Linz
Teil 22 Salzburg	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Salzburg
Teil 22 Wien	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Wien
Teil 23 Graz	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Graz
Teil 23 Innsbruck	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Innsbruck
Teil 23 Linz	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Linz
Teil 23 Salzburg	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Salzburg
Teil 23 Wien	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Wien

VORWORT

Ruhe genießen und ruhig schlafen können ist uns allen ein großes Anliegen, denn Lärm ist weit mehr als ein Ärgernis! Anhaltender Lärm belastet uns und unsere Gesundheit.

Mit der Umgebungslärmgesetzgebung ist europaweit ein wichtiger Schritt für die Lärmbekämpfung gesetzt worden. Die strategischen Lärmkarten sind eine wichtige Basis für Lärmschutz in Österreich.

Bei der Genehmigungspraxis von IPPC-Anlagen wird bereits bisher dem Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die strategischen Lärmkarten für IPPC-Anlagen in Ballungsräumen gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus liegen, weisen größtenteils keine Schwellenwertüberschreitungen aus und bestätigen damit diesen wirkungsvollen Weg. Lediglich im Ballungsraum Linz weisen einzelne IPPC-Anlagen geringfügige Schwellenwertüberschreitungen auf. Da die Betroffenheit der Anrainer aber nach Überprüfung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf Grund der Überlagerung mit Lärmemissionen des Verkehrs vergleichsweise gering ist, sind im Rahmen dieser Aktionsplanung keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen. IPPC-Anlagen gemäß Mineralrohstoffgesetz, die ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus fallen, liegen in den zu bearbeitenden Ballungsräumen nicht vor.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Genehmigungsbehörden in den Ländern arbeiten im Sinne eines vorsorgenden Lärmschutzes bei der Genehmigung von IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erfolgreich zusammen.

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM	2
TEIL-UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLÄNE 2018	3
VORWORT	6
INHALTSVERZEICHNIS	7
EINLEITUNG	9
1. PLANUNGSGEBIET	11
2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE	16
3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN	17
4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN	21
5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND	29
6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN	30
7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	32
8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG	33
9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG	34
10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN	35
11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM	36
12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN	37
13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS	38
14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN	39
15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	40

16.	ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG.....	41
16.1	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Graz.....	42
16.2	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Innsbruck.....	44
16.3	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Linz.....	46
16.4	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Salzburg	48
16.5	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Wien.....	50

EINLEITUNG

Die von der Statistik Austria durchgeführten Erhebungen über die Lärmbelastung im Jahr 2015 zeigen, dass sich rund 39 % aller Österreicher durch Lärm gestört fühlen.¹

Der Verkehrssektor verursacht mit rund der Hälfte der Nennungen erstmals nicht mehr den Großteil der Lärmstörungen. Seine Bedeutung ist im Vergleich zu den letzten Erhebungen aber weiter zurückgegangen. Bei den Nicht-Verkehr-Lärmquellen dominiert die Nennung von Nachbarwohnungen und Baustellen. Aber auch der Lärm von Betrieben führt teilweise zur Lärmstörungen.

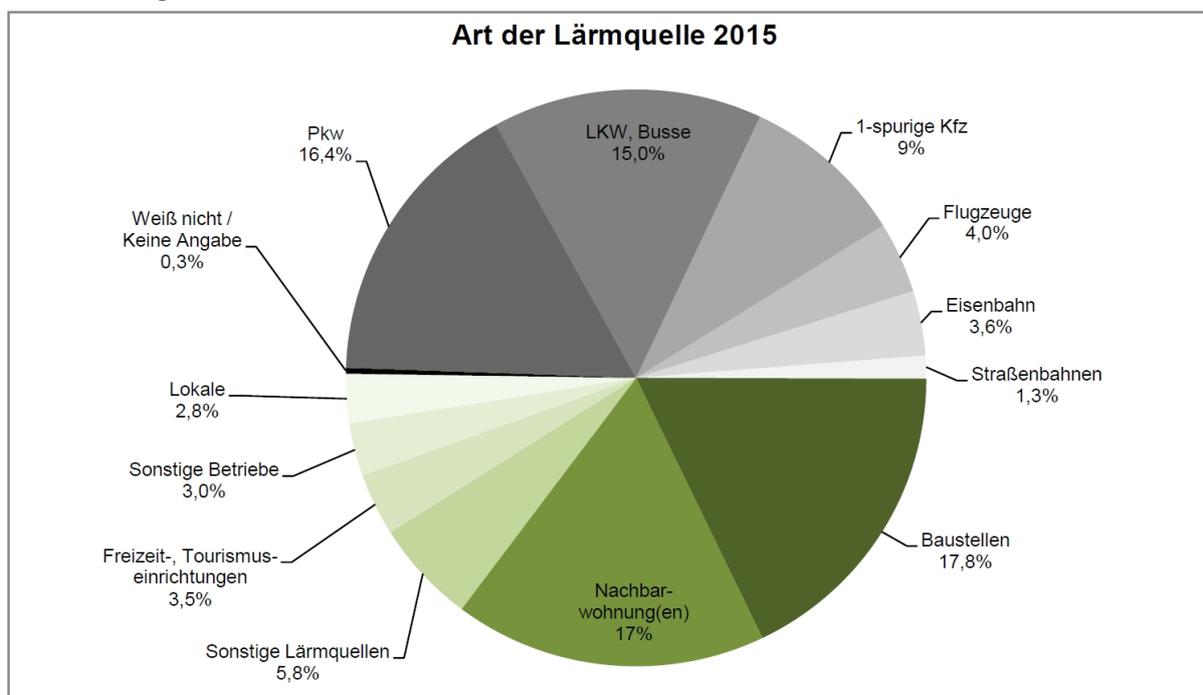


Abbildung 1: Beitrag der unterschiedlichen Lärmquellen zur Lärmbelastung der Bevölkerung im Jahr 2015

Im Zuge der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist deshalb neben den Quellen des Verkehrslärms innerhalb von Ballungsräumen auch der Lärm, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Anlagen) ausgeht, in strategischen Lärmkarten zu erfassen und einer Aktionsplanung zuzuführen. Die Bezeichnung "IPPC" ist die Abkürzung des englischen Titels der Richtlinie: "Council Directive concerning Integrated Pollution Prevention and Control".

Die IPPC-Richtlinie wurde am 10.10.1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat am 30.10.1996 in Kraft. Die IPPC-Richtlinie wurde zwischenzeitlich bereits durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.

¹ Statistik Austria, Projektbericht: Umweltbedingungen, Umweltverhalten 2015, Wien 2017.
http://www.laerminfo.at/dam/jcr:4a991352-bbc3-4667-9be1-d56f1bc4fcd3/projektbericht_umweltbedingungen_umweltverhalten_2015.pdf

Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ersetzt.

Ziel der Richtlinien ist – wie bereits der Titel sagt – die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung". Aufgabe der "integrierten" Betrachtung ist es, insgesamt ein hohes Maß an Schutz für die Umwelt (Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens) zu erreichen und nicht etwa die Luft zu Lasten des Wassers zu schützen. IPPC-Anlagen müssen dieses Ziel unter Einsatz der "besten verfügbaren Techniken" verfolgen. Emissionsgrenzwerte in Genehmigungsbescheiden müssen sich an diesen Techniken orientieren.

Weiterführende Informationen zur Richtlinie über Industrieemissionen finden sich unter:

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/Allgemeines.main

Anlagenstandorte und Anlagenlisten

Nach § 63a Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, § 82a Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 und § 39 Abs. 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, jeweils in der geltenden Fassung, hat der jeweilige Landeshauptmann regelmäßige Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen.

Diese Umweltinspektionsprogramme der Länder stellen die regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen dar und enthalten Anlagenlisten sowie Zuordnungen der Tätigkeiten gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie.

Umweltinspektionsprogramme der Länder:

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/Programme-L-nder.main

Eine beschreibende Liste der Tätigkeiten gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie findet sich unter:

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/dms/edm/portal/downloads/downloadbereich/EDM---Kategorien-der-IPPC-T-tigkeiten-Version-1-0-vom-01-01-2014/EDM%20-%20Kategorien%20der%20IPPC%20T%25C3%25A4tigkeiten%20Version%201.0%20vom%2001.01.2014.pdf

1. PLANUNGSGEBIET

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind strategische Lärmkarten für IPPC-Anlagen – das sind Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG – nur in Ballungsräumen zu erstellen.

Im österreichischen Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) sind Ballungsräume folgendermaßen definiert:

„Ballungsraum“ bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1 000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.

Für die erste Bearbeitungsstufe 2008 waren entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie nur Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern zu bearbeiten. Ab der Bearbeitungsstufe 2013 sind nunmehr alle Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern zu betrachten.

In der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) wurde auf Empfehlung der Länder als **Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern** nur der Ballungsraum Wien festgelegt. Dieser umfasst die Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling (siehe Abbildung 2).

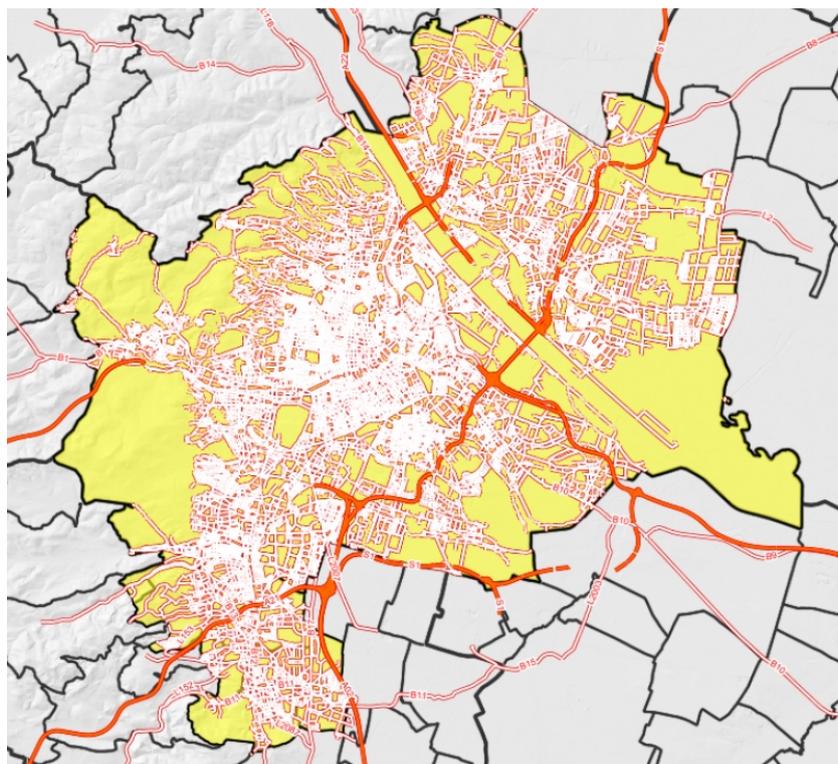


Abbildung 2: In den Ballungsraum Wien fallende Gemeinden

In den sechs betroffenen Gemeinden, die zusammen den Ballungsraum Wien bilden, hatten in dem der gegenständlichen Erhebung zugrundeliegenden Jahr 2016 rund 1,92 Millionen Personen ihren Hauptwohnsitz. Eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Darstellung befindet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Wien

Gemeinde	Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)
Wien	1 852 900
Brunn am Gebirge	11 700
Maria Enzersdorf	8 800
Mödling	20 800
Perchtoldsdorf	15 100
Wiener Neudorf	9 300
Summe	1 918 600

Als **Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern** wurden in der Bundes-LärmV zusätzlich zum Ballungsraum Wien auf Empfehlung der Länder die nachfolgenden Gebiete festgelegt:

- "Graz" Gemeindegebiet von Graz
- "Linz" Gemeindegebiete von Linz und Traun
- "Salzburg" Gemeindegebiet von Salzburg
- "Innsbruck" Gemeindegebiete von Innsbruck und Völs bis 800 m Seehöhe

Die erstmalige Kartierung der Lärmbelastung von Geländen für industrielle Tätigkeiten mit IPPC-Anlagen erfolgte für diese Gebiete bereits im Jahr 2012. Im Ballungsraum Graz ist die Anzahl der gemeldeten Hauptwohnsitze zwischenzeitlich auf über 250 000 Einwohner gestiegen.²

² Die Unterscheidung der Ballungsräume nach der Einwohneranzahl war nur bei der ersten Stufe der Lärmkartierung 2007 relevant, seit 2012 erfolgt keine Unterscheidung der Ballungsräume mehr.

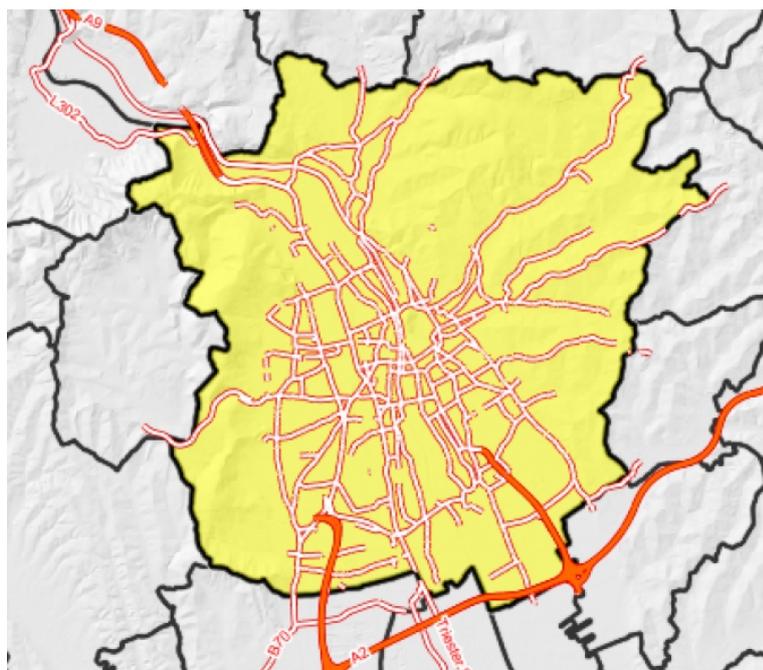


Abbildung 3: Ballungsraum Graz

Tabelle 2: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Graz

Gemeinde	Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)
Graz	275 700

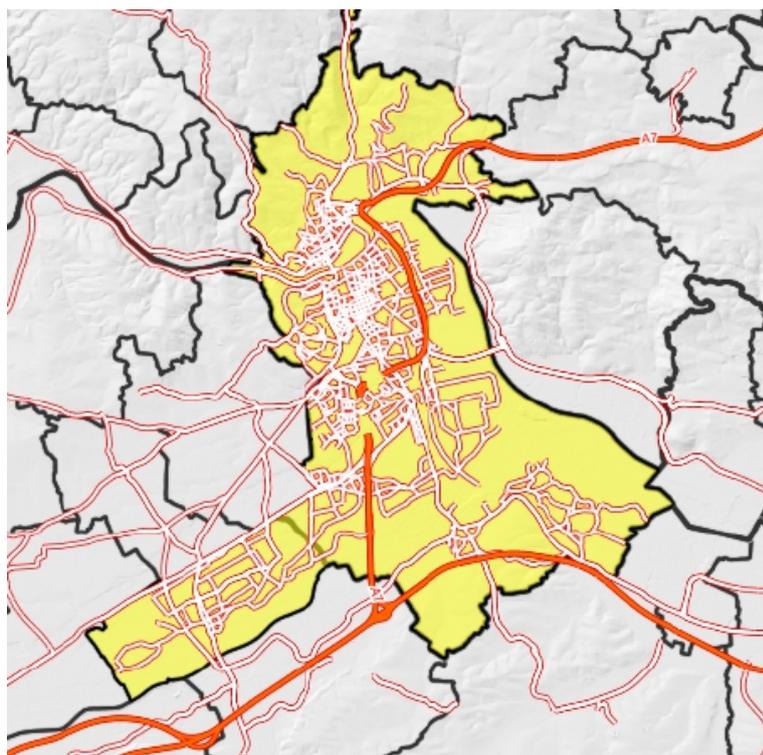


Abbildung 4: In den Ballungsraum Linz fallende Gemeinden

Tabelle 3: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Linz

Gemeinde	Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)
Linz	201 600
Traun	24 100
Summe	225 700

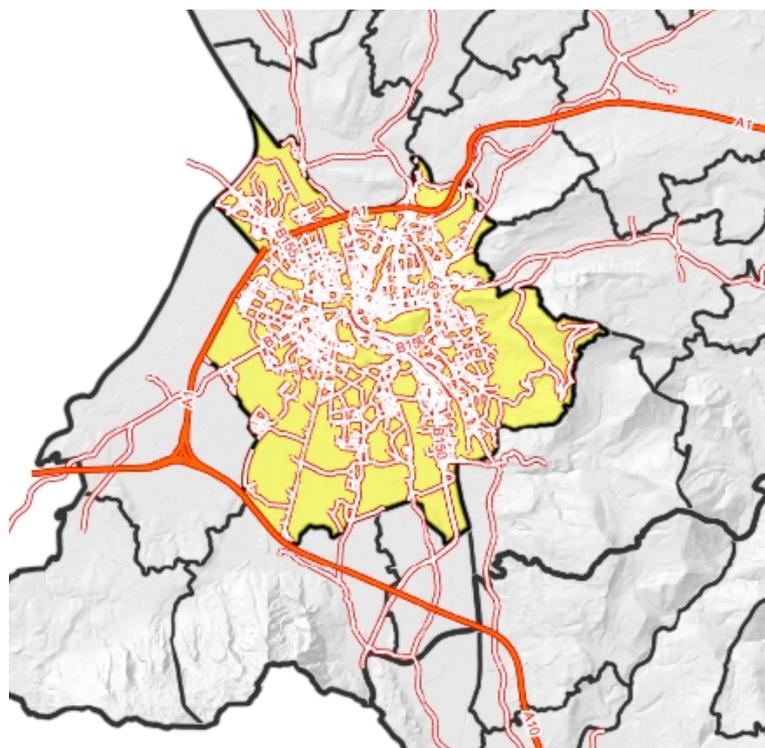


Abbildung 5: Ballungsraum Salzburg

Tabelle 4: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Salzburg

Gemeinde	Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)
Salzburg	150 300

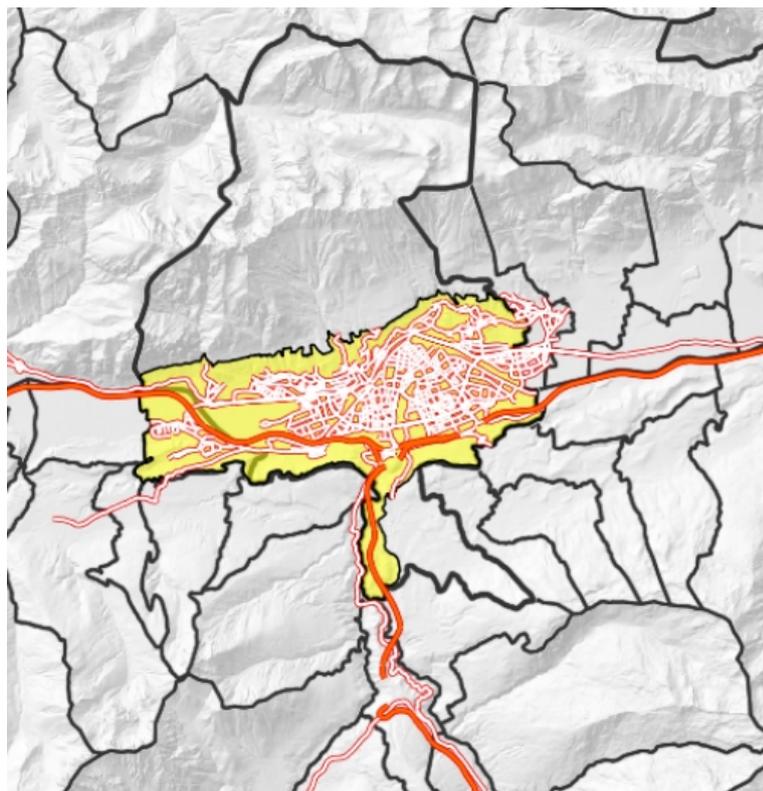


Abbildung 6: In den Ballungsraum Innsbruck fallende Gemeinden (Gemeindegebiete von Innsbruck und Völs bis 800 m Seehöhe)

Tabelle 5: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Innsbruck

Gemeinde	Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)
Innsbruck	129 900
Völs (gesamte Gemeinde)	6 700
Summe	136 600

2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
1012 Wien
Stubenring 1
office@bmnt.gv.at

Zuständig für Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 70/2017.

3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

Definition IPPC-Anlagen

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, BGBl. I 60/2005) bezeichnen „*Gelände für industrielle Tätigkeiten*“ [...] *Gelände von Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, Anlagen im Sinne der §§ 121 bis 121e des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 oder Anlagen, bei deren Genehmigung § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004 anzuwenden ist.*“

Schwellenwerte für die Aktionsplanung

Gemäß Bundes-LärmG bezeichnen „*Schwellenwerte für die Aktionsplanung* [...] *Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen [...] in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind.*“

Grundsätzlich gelten gemäß § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV, BGBl. II 144/2006) folgende Schwellenwerte für durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten verursachten Lärm:

L_{den} : 55 dB

L_{night} : 50 dB

L_{den} Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für die allgemeine Belastung

L_{night} Nacht-Lärmindex für die Belastung in der Nacht

Für die Berechnung der Lärmindizes gelten folgende Zeiträume:

Tag 06:00 – 19:00 Uhr

Abend 19:00 – 22:00 Uhr

Nacht 22:00 – 06:00 Uhr

In den Aktionsplänen sind entsprechend § 7 Abs. 10 Bundes-LärmG „*geeignete Maßnahmen vorzusehen, wenn sich auf Grund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und einer Dosis-Wirkung-Relation ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint. Die Maßnahmen für Gelände für industrielle Tätig-*

keiten sind nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen.“

Berechnungsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Bundes-LärmV ist „*Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten: ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, ausgegeben am 15. Dezember 1996, oder einem vergleichbaren Berechnungsverfahren*“ zu ermitteln.

Regelungen in den jeweils für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterien

Die gegenständlichen Aktionsplan-Teile nehmen nur Bezug auf IPPC-Anlagen, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden.

IPPC-Anlagen gemäß Mineralrohstoffgesetz, die ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus fallen, liegen in den zu bearbeitenden Ballungsräumen nicht vor.

IPPC-Anlagen, welche auf Basis der Gewerbeordnung oder des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen genehmigt wurden, werden in den Aktionsplan-Teilen 22 seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort behandelt.

Gewerbeordnung

Gemäß österreichischem Gewerberecht bzw. der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF, ist eine Betriebsanlage dann zu genehmigen, wenn es dadurch zu keiner unzumutbaren Lärmbelastigung für die Nachbarn kommt. Die Zumutbarkeit ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen in der Regel nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde betrieben werden, aber auch eine wesentliche Änderung einer Anlage ist genehmigungspflichtig; im Genehmigungsverfahren haben die Nachbarn Parteistellung.

Die Grenzen der Zumutbarkeit werden im Einzelfall gesondert festgelegt, dazu werden zusätzlich zu den relevanten Gesetzen und Verordnungen auch ÖNORMEN, die Richtlinien des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) und Publikationen des Umweltbundesamtes herangezogen.

In vielen Fällen wird die Genehmigung der Betriebsanlage nur mit bestimmten Auflagen erteilt bzw. können laut Gewerbeordnung auch für bestehende, bereits früher genehmigte Betriebsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

§ 74 Abs. 2 Z 1 und 2 GewO 1994:

„Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, [...]“

Mineralrohstoffgesetz

Gemäß § 119 Abs. 3 Z 3 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 95/2016, gilt:

„Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

[...]

3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist, [...]“

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Gemäß § 5 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 127/2013 idF BGBl. I Nr. 81/2015, darf eine Genehmigung für den Betrieb der unter dieses Gesetz fallenden Anlagen nur erteilt werden, wenn *„durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die*

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder

b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, führen, [...]“

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Gemäß § 43 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 70/2017, ist *„eine Genehmigung [...] zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage [...] folgende Voraussetzungen erfüllt:*

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.

[...]

3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt. [...]“

In den angeführten Rechtsmaterien erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm im Wesentlichen auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Demnach unterscheidet sich die Beurteilung von IPPC-Anlagen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von dem strategischen Ansatz einer Überschreitung eines unabhängig von den örtlichen Verhältnissen generalisierten, im Zuge der Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetzgebung festgelegten Schwellenwertes. Aus der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes für die Aktionsplanung im Rahmen der Umgebungslärmumsetzung lässt sich nicht ableiten, ob die Veränderung der örtlichen Verhältnisse zumutbar oder unzumutbar ist.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMEN-PLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN

Gemäß Bundes-LärmV ist die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nur außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich. Der Schwellenwert für IPPC-Anlagen beträgt 55 dB für den L_{den} und 50 dB für den L_{night} und ist gleich hoch wie die Grenze, ab welcher in den strategischen Lärmkarten Isophonenlinien sowie Lärmzonen abzubilden sind. Falls an der Grenze der Betriebsanlage der Schwellenwert nicht erreicht ist wird damit eine Modellierung der Betriebsanlage hinfällig. Ob eine Überschreitung des Grenzwertes an der Grenze der Betriebsanlage vorliegt, kann auch durch eine messtechnische Erhebung festgestellt werden.

Die für die Erhebung der Anzahl betroffener Einwohner herangezogenen Meldedaten wurden dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Austria entnommen.

AGWR II

Name: Adress-GWR II

Beschreibung: Adressregister, Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich Meldedaten

Datenstand: 26.01.2016

Abfragedatum: 5.2.2016

Datenhalter: Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich. Guglgasse 13, 1110 Wien

Die zu betrachtenden Anlagen wurden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung über die für die jeweiligen Gemeinden zuständigen Landesregierungen ermittelt. Zur Kontrolle der Vollständigkeit erfolgte ein Abgleich mit den im EDM-Portal des BMNT gemeldeten Anlagen.

Anlagen im Ballungsraum Graz

Im Ballungsraum Graz liegt nur eine IPPC-Anlage gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002, für welche die Lärmkarte jedoch noch in Bearbeitung ist. Die behördliche Genehmigung dieser Anlage erfolgte bereits vor ihrer Einstufung als IPPC-Anlage.

Tabelle 6: Anlagen im Ballungsraum Graz

Anlage	IPPC-Tätigkeit³
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH Bioabfallaufbereitungsanlage Sturzgasse 8020 Graz, Sturzgasse 8	5.3. b) i)

³ Kategorie der industriellen Tätigkeit gemäß Anhang I der EU-Richtlinie 96/61/EG, unter welche die Genehmigung der Anlage fällt.



Abbildung 7: Situierung Bioabfallaufbereitungsanlage Sturzgasse;
http://maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_17_24h

Anlagen im Ballungsraum Innsbruck

Die Berechnungen wurden seitens des BMNT bereits im Rahmen der Kartierung 2012 im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an das Amt der Tiroler Landesregierung übertragen.

Die aktuellen strategischen Umgebungslärmkarten für die in Tabelle 7 angeführten IPPC-Anlagen in Innsbruck wurden 2018 von der Abteilung ESA, Emissionen - Sicherheitstechnik - Anlagen, beim Amt der Tiroler Landesregierung erstellt. Diese überarbeiteten Lärmkarten wurden gegenüber dem Entwurf dieses Teil-Aktionsplans ausgetauscht.

Tabelle 7: Anlagen im Ballungsraum Innsbruck, für die eine Modellierung erfolgt ist

Anlage	IPPC-Tätigkeit
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG Baurestmassenkompartment, Massenabfalldeponie, Reststoffdeponie Handlhofweg 71, 6020 Innsbruck	5.4.
Abfallbehandlung Ahrental GmbH Abfallbehandlungsanlage Handlhofweg 71, 6020 Innsbruck	5.3. b) ii)
Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. Innsbruck Bioremediationsanlage am Zenzenhof	5.1. a); 5.3. b) i)

Handlhofweg 80, 6020 Innsbruck

HAZI Hutter

5.5.; 5.3. b) ii)

Abfallzentrum Innsbruck

Feldstraße 13, 6020 Innsbruck



Abbildung 8: Situierung der Anlagen an den Standorten Handlhofweg 71 und 80;
https://maps.laerminfo.at/?g_card=ippe_17_24h

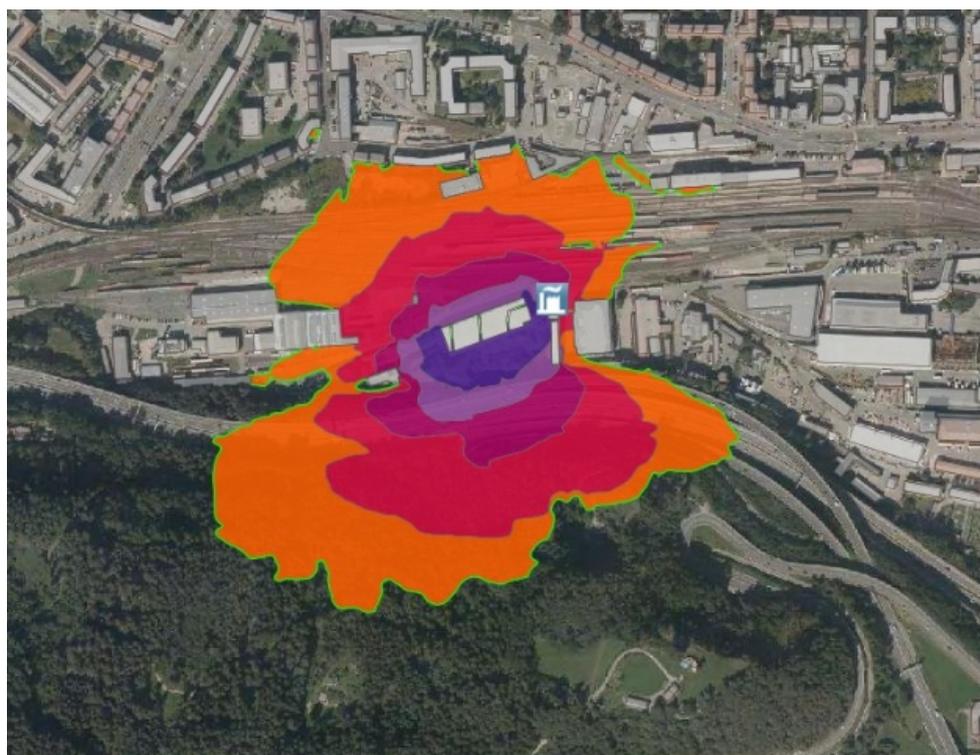


Abbildung 9: Situierung HAZI Hutter Abfallzentrum, Feldstraße 13;
http://maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_17_24h

Anlagen im Ballungsraum Linz

Die Berechnungen wurden seitens des BMNT im Rahmen der Kartierung 2012 im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung übertragen.

Die strategischen Umgebungslärmkarten für IPPC-Anlagen in Linz wurden 2012 seitens der Abteilung Umweltschutz beim Amt der OÖ Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, erstellt.

Die Lärmkarten der Kartierung 2012 wurden 2017 vom der Abteilung Umweltschutz überprüft und für weiterhin gültig befunden.

Tabelle 8: Anlagen im Ballungsraum Linz, für die eine Modellierung erfolgt ist

Anlage	IPPC-Tätigkeit
FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung FCC Linz Abfallbehandlung 4030 Linz, Strattnerstraße 29	5.3. b) ii)
voestalpine Stahl GmbH Abfallbehandlung 4020 Linz, voestalpine-Straße 3	5.4.; 5.1. j), 5.1. f)
Bernegger GmbH Werk Linz, Abfallbehandlung 4020 Linz, St. Peter-Straße 25	5.1. b)

Linz Strom GmbH FHKW Mitte, Abfallbehandlung 4020 Linz, Nebingerstraße 1	5.2. a)
Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste Abfallbehandlungsanlagen Gaisbergerstraße 4020 Linz, Gaisbergerstraße 51	5.3. a) i)
Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste Abfallbehandlungsanlage Nebingerstraße 4020 Linz, Nebingerstraße 8	5.3. b) iii); 5.3. b) i)
Patheon Austria GmbH & Co KG 4020 Linz, St. Peter-Straße 25	5.2. b); 5.5.

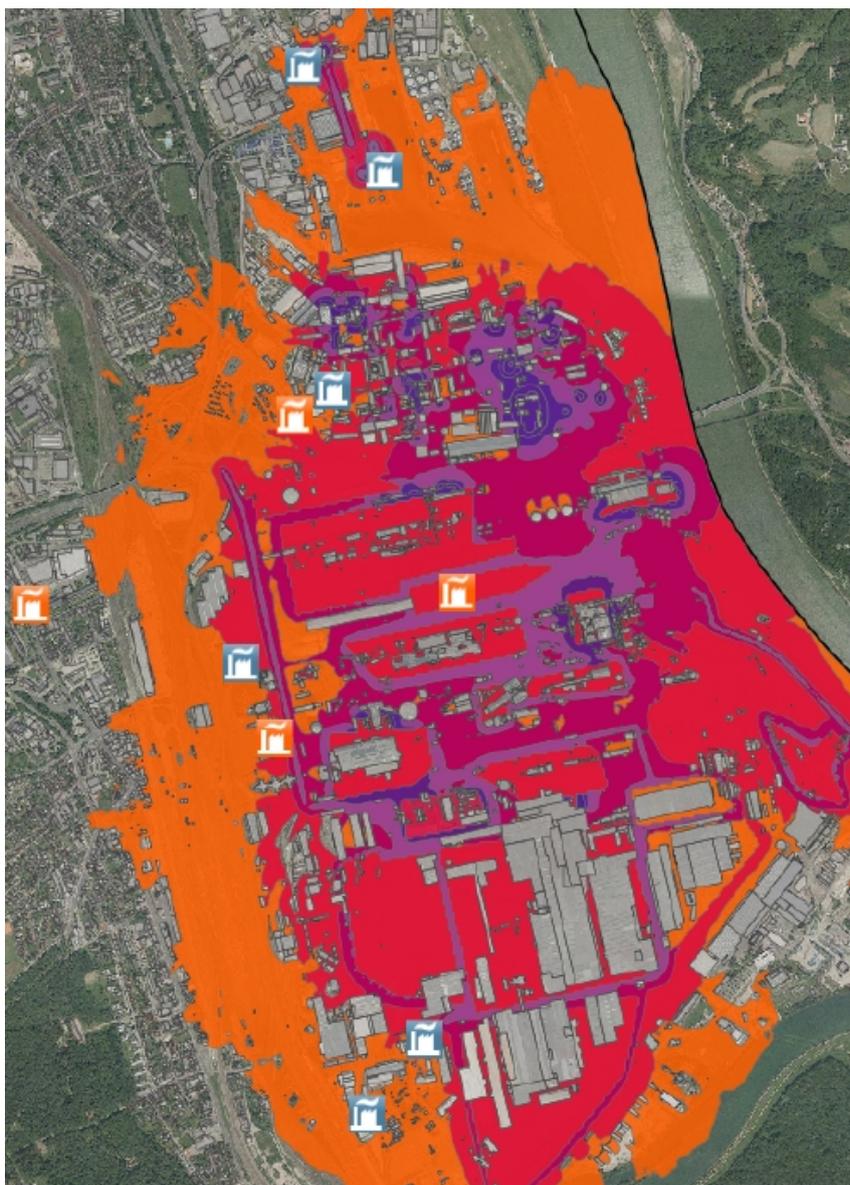


Abbildung 10: Situierung der IPPC-Anlagenstandorte gemäß AWG 2002 in Linz (blaue Symbole); http://maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_17_24h

Zwei Anlagen weisen den gleichen Standort auf (4020 Linz, St. Peter-Straße 25) und werden daher nur als ein Symbol dargestellt.

Anlagen im Ballungsraum Salzburg

Im Ballungsraum Salzburg liegt keine nach AWG 2002 genehmigte IPPC-Anlage.

Anlagen im Ballungsraum Wien

Die meisten IPPC-Anlagen des Ballungsraumes Wien, welche nach dem AWG 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des BMNT liegen, befinden sich im Gemeindegebiet der Stadt Wien; lediglich eine Anlage befindet sich in einer der zum Ballungsraum zählenden Umlandgemeinden. Diese Anlage weist jedoch an der Grenze des Anlagengeländes keine Überschreitung der Schwellenwerte auf, weshalb keine Modellierung erforderlich war.

Die strategischen Umgebungslärmkarten für IPPC-Anlagen in Wien wurden auf Basis der digitalen Stadtkarte der Magistratsabteilung 41 der Stadt Wien erstellt.

Die Berechnungen wurden seitens des BMNT im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an die Magistratsabteilung 22 übertragen. Die Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm CADNA/A in der Version 4.2.141 der Datakustik GmbH.

Die Emissionsdaten der IPPC-Anlagen wurden entsprechend den Meldepflichten in den jeweiligen Materengesetzen von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt.

Diese Berichte wurden vom Amt der Wiener Landesregierung als Meldungen gemäß AWG 2002 akzeptiert und von den dortigen lärmtechnischen Amtssachverständigen für plausibel befunden.

Alle Berechnungen von strategischen Umgebungslärmkarten für Lärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten wurden für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wien im Auftrag der Magistratsabteilung 22 der Stadt Wien nach ISO 9613-2 durchgeführt.

Tabelle 9: Anlagen im Ballungsraum Wien, für die eine Modellierung erfolgt ist

Anlage	IPPC-Tätigkeit⁴
Wien Energie GmbH Abfallverbrennungsanlage Simmeringer Haide 1110 Wien, 11. Haidequerstraße 6	5.2. b); 5.1. b), 5.2. a); 5.2. b); 5.3. a) iii); 5.5.
ABW Abbruch-, Boden- und Wasserreinigungs-GmbH Abfallbehandlungsanlage 1110 Wien, Ailecgasse 38	5.1. b); 5.1. f); 5.3. a) ii); 5.3. a) iv); 5.3. b) iii); 5.5.
Porr Umwelttechnik GmbH Abfallbehandlungsanlage 1110 Wien, Ailecgasse 38	5.1. b); 5.3. a) ii); 5.3. a) iii); 5.3. a) iv); 5.3. b) ii); 5.3. b) iii); 5.5.

⁴ Kategorie der industriellen Tätigkeit gemäß Anhang I der EU-Richtlinie 96/61/EG, unter welche die Genehmigung der Anlage fällt.

Wien Energie GmbH Abfallverbrennungsanlage Flötzersteig 1160 Wien, Flötzersteig 12	5.2.a
Altlastensanierung und Abraumdeponie "Langes Feld" GmbH Deponie 1210 Wien, Wagramer Straße 315-317	5.4.
Stadt Wien, MA 48 Deponie 1220 Wien, Rautenweg	5.4.

Tabelle 10: Anlagen im Ballungsraum Wien, für die keine Modellierung erfolgt ist, da der Schwellenwert für die Aktionsplanung bereits an der Anlagengrenze eingehalten ist

Anlage	IPPC-Tätigkeit
Wien Energie GmbH Abfallverbrennungsanlage Spittelau 1090 Wien, Spittelauer Lände 45	5.2. a)
Octapharma Pharmazeutika Produktionsgesellschaft mbH Abfallbehandlungsanlage 1100 Wien, Oberlaaer Straße 235	5.1. e)
PKM - Muldenzentrale GmbH Abfalllager 1110 Wien, Alberner Hafenzufahrtsstraße 9	5.5.
Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH Abfallverbrennungsanlage Pfaffenau 1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse 7	5.2. a)
Stadt Wien, MA 48 Abfalllogistikzentrum Pfaffenau 1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse	5.3. b) ii)
AVR GmbH Abfallbehandlungsanlage 1220 Wien, Dr.-Otto-Neurath-Gasse 7	5.1. b); 5.5.
Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH Abfalllager 1220 Wien, Gotramgasse 6	5.5.
Stadt Wien, MA 48 Kompostieranlage 1220 Wien, Lobgrundstraße	5.3. b) i)
Saubermacher Dienstleistungs AG Abfalllager 1220 Wien, Maculangasse 7	5.5.
Stadt Wien, MA 48 Abfallbehandlungsanlage – Verfestigung 1220 Wien, Percostraße	5.3. b) iii)
Stadt Wien, MA 48 Abfallbehandlungsanlage – Splitting 1220 Wien, Percostraße	5.3. b) ii)

Saubermacher Dienstleistungs AG Abfalllager 1230 Wien, Oberlaaer Straße 272	5.5.
Saubermacher Dienstleistungs AG Abfallbehandlungsanlage 1230 Wien, Oberlaaer Straße 272	5.3. b) ii)
Oekotechna Entsorgungs- und Umwelttechnik GmbH Deponie 2380 Perchtoldsdorf, Waldmühlgasse 31	5.4.

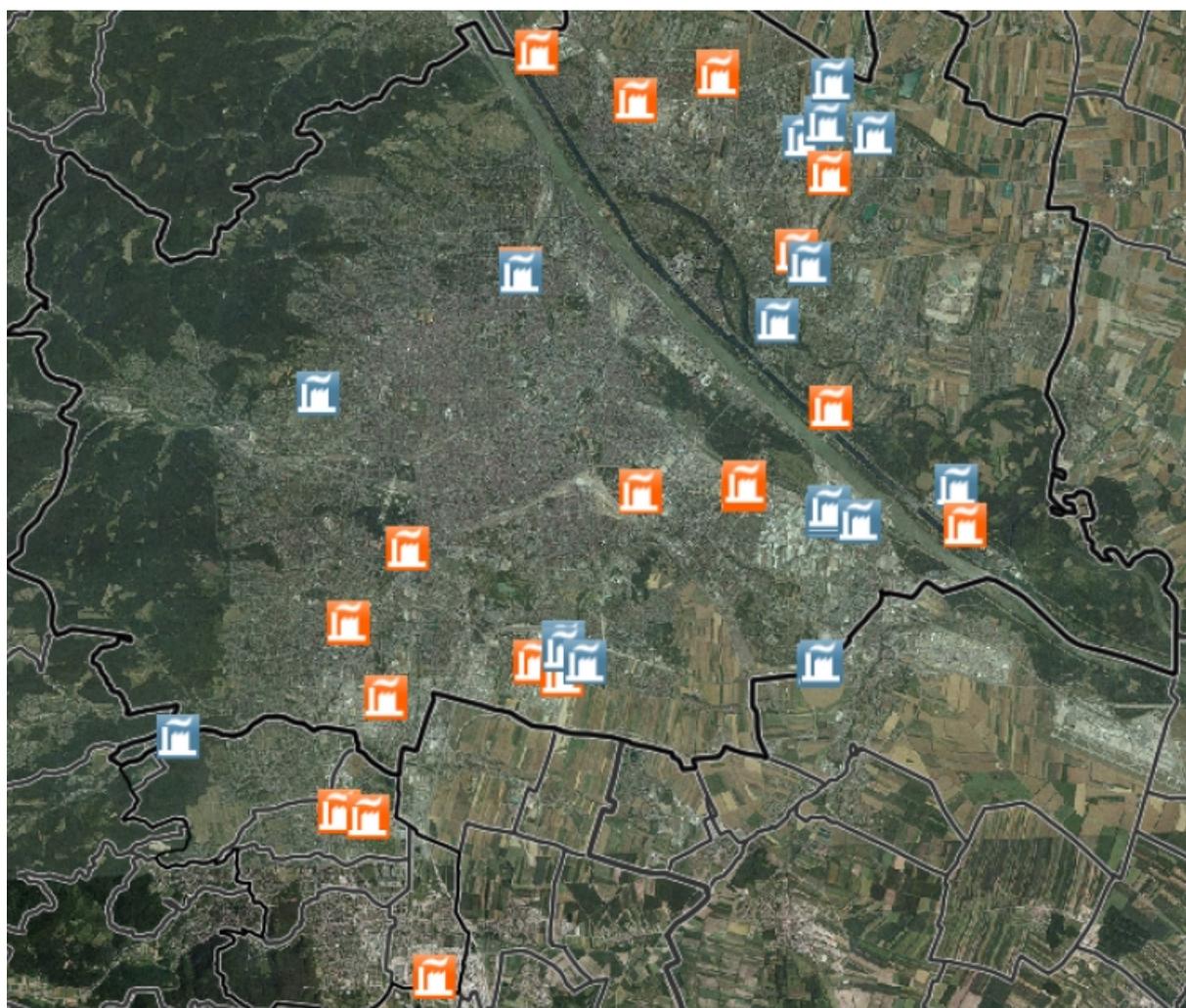


Abbildung 11: Situierung der IPPC-Anlagenstandorte gemäß AWG 2002 im Ballungsraum Wien (blaue Symbole). Mehrere Anlagen weisen den gleichen Standort auf und werden daher nur als ein Symbol dargestellt.

http://maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_17_24h

5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND

Datum der Veröffentlichung der Kartendarstellung der zugehörigen strategischen Lärmkarten unter www.laerminfo.at/Laermkarten:

Die strategischen Lärmkarten für IPPC-Anlagen im Ballungsraum Wien wurden mit **19.10.2017** veröffentlicht, die strategischen Lärmkarten für die IPPC-Anlagen in den Ballungsräumen Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg wurden am **8.2.2018** veröffentlicht.

In den Ballungsräumen Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien sind keine Einwohner durch IPPC-Anlagen von Lärmbelastungen über den Schwellenwerten von 55 dB L_{den} (über 24 Stunden) oder 50 dB L_{night} (Nachtzeit) betroffen. Nur im Ballungsraum Linz wurden Schwellenwert-Überschreitungen festgestellt.

Tabelle 11: Anzahl der durch Umgebungslärm von IPPC-Anlagen betroffenen Einwohner⁵ (gerundet auf 100, Ballungsräumgemeinden ohne betroffene Einwohner sind nicht angeführt)

Gemeinde / Bezirk	$L_{den} > 55$ dB Schwellenwert	$L_{night} > 50$ dB Schwellenwert	$L_{den} > 55$ dB	$L_{night} > 45$ dB
Innsbruck	0 (< 50)	-	-	-
Linz	5300	700	5300	13400
Traun	0 (< 50)	-	0 (< 50)	0 (< 50)
Wien	-	-	-	0 (< 50)

⁵ Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Betroffenenanzahlen beinhalten alle IPPC-Anlagen in den Ballungsräumen, also sowohl die nach AWG 2002 als auch nach den anderen Rechtsmaterien genehmigten Anlagen.

6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN

Da bei den gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen weder im Ballungsraum Wien noch im Ballungsraum Graz über den Schwellenwert betroffene Einwohner festgestellt werden konnten, bestehen keine im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie abzuhandelnden Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen im Rahmen dieser Aktionsplanung.

Im Ballungsraum Innsbruck liegen im Bereich des HAZI Hutter Abfallzentrums weniger als 10 Einwohner in der Pegelklasse $L_{den}=55-60$ dB. Da die vorbeiführenden Straßen und Schienenstrecken dort den maßgebenden Immissionsbeitrag verursachen sind keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich.

Zu den im Ballungsraum Linz durch IPPC-Anlagen von Lärmbelastungen über den Schwellenwerten von 55 dB L_{den} (über 24 Stunden) oder 50 dB L_{night} (Nachtzeit) betroffen Einwohnern kann festgehalten werden:

Die IPPC-Lärmkarten für Anlagen gemäß AWG 2002 wurden gemeinsam mit den Anlagen in der Zuständigkeit des BMDW modelliert und berechnet.

Im Einzelnen ergibt sich dabei in Bezug auf Anlagen, bei welchen unter anderem auch Genehmigungen nach AWG 2002 vorliegen:

Linz AG, Fernheizkraftwerk Mitte:

Die 50 dB Isophone betrifft zur Nachtzeit fast vollständig unbewohntes Gebiet. An einer Ecke eines bewohnten Nachbarobjektes an der Nebingerstraße wird der Schwellenwert erreicht. Da nur ein kleiner Teil des Objektes vom Schwellenwert betroffen ist und die vorbeiführende Straße dort einen wesentlichen Immissionsbeitrag hat, sind keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich.

Chemie-Betriebe:

Die 50 dB Isophone betrifft zur Nachtzeit großteils unbewohntes Gebiet. Im Bereich des Reslweges befinden sich noch einige Wohnhäuser. Der industrielle Immissionseinfluss liegt dort um die 50 dB. Es führen Hauptverkehrsstraßen (eine mit Lärmschutzwand, eine weitere Straße ist höhenmäßig etwas abgesenkt) und die Zufahrtsstraße zu den Chemiebetrieben vorbei. Die nächtliche Verkehrslärmbelastung dieses Gebietes ist mit 55-60 dB ausgewiesen. Da die Verkehrsimmissionen dominieren, sind keine Lärmschutzmaßnahmen an den Chemieanlagen erforderlich.

Voest-Gelände:

In größerer Entfernung (in Richtung Westen) reicht die 50 dB Isophone zur Nachtzeit über einen Verschiebebahnhof und die Westbahnstrecke an die Wiener Straße heran, wo die eigentliche Wohnbebauung beginnt. Die industriellen Auswirkungen werden dort vom unmittelbar vorbeifließenden Straßenverkehr der Wiener Straße und vom Eisenbahnverkehr überlagert. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Für die gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen im Ballungsraum Linz sind entsprechend der dargestellten Gesamtsituation daher auch keine weiteren Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung erforderlich.

Demnach zeigt sich, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Beurteilung der Lärmauswirkungen von IPPC-Anlagen auf Basis der Ortsüblichkeit einen angemessenen Anrainer-schutz gewährleistet.

7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Öffentliche Auflage

Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 im Rahmen der Regelungen gemäß § 10 Bundes-LärmG konnten vom **1. Juni 2018** bis **17. Juli 2018** sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg abgegeben werden.

Auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde online auf www.laerminfo.at sowie am 6.6.2018 in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen hingewiesen.

Es wurden zwei den gegenständlichen Teil-Aktionsplan betreffende Stellungnahmen abgegeben.

8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für IPPC-Anlagen werden von der Behörde erforderlichenfalls Auflagen vorgeschrieben. Basis dafür sind stets beschreibende und planliche Projektunterlagen, welche auch die schalltechnischen Aspekte im Hinblick auf Umweltwirkungen beinhalten.

In der Praxis übliche Lösungsansätze:

Schallabstrahlung aus Gebäuden

- Verwendung lärmarmen Maschinen und Anlagen
- Absorption oder Kapselung von Anlagenteilen
- Verbesserungen an der Gebäudehülle
- Abschirmungen

Lüftungs- und Kälteanlagen

- Lärmarme Anlagen und Schalldämpfer
- Nutzen von Abschirmungen insbesondere an Ausströmöffnungen
- Anordnung von Anlagen und Ausströmöffnungen
- Mechanische Lüftungsanlagen bei geschlossener Gebäudehülle

Innerbetrieblicher Verkehr und Manipulation

- Einsatz lärmarmen Fahrzeuge
- Einsatzzeitbegrenzungen
- Situierung von Abschirmungen und Fahrwegen
- Abstände zur Grundstücksgrenze

9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG

Laut Umgebungslärmrichtlinie sind damit insbesondere „die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete“ gemeint.

Da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen weder im Ballungsraum Wien noch in den Ballungsräumen Graz und Innsbruck betroffene hauptwohnsitzgemeldete Personen befinden und auch im Ballungsraum Linz eine Verringerung des Anlagenlärms keine wesentliche Änderung der Gesamtlärmsituation bewirken würde, sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

Ruhige Gebiete entsprechend der Umgebungslärmgesetzgebung sind nur für das Gemeindegebiet von Wien definiert (siehe Wiener Umgebungslärmschutzverordnung, LGBl. Nr. 26/2006).

10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN

Zur Sicherstellung einer ausreichenden akustischen Qualität für zukünftige Wohnanrainer im Nahbereich von IPPC-Anlagen sollte gewährleistet sein, dass in den Zonen der Schwellenwertüberschreitung keine neuen Wohnbebauungen oder nur solche mit ausreichendem passivem Schallschutz (mittels Auflage vorzuschreiben) errichtet werden. Präventiv sollte auch die Ausweisung neuer Flächenwidmungen für Wohnzwecke in diesen Bereichen unterbunden werden. Die Rechtsinstrumentarien dazu sind die betroffenen Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder.

11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist bei der Errichtung neuer IPPC-Anlagen durch die Behandlung des Schutzgutes Mensch im Zuge der UVP-Pflicht weitgehend sichergestellt. Weiters unterliegen IPPC-Anlagen jedenfalls einem Genehmigungsregime, welches die Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen zum Inhalt hat.

12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Da sich keine Erforderlichkeit für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab, sind keine zusätzlichen Finanzmittel vorzusehen. Grundsätzlich sind die seitens der Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebenen Auflagen durch den Anlagenbetreiber einzuhalten.

13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

Da sich keine Erforderlichkeit für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab, erfolgt eine nächste Evaluierung erst auf Grundlage der Überarbeitung und Überprüfung der strategischen Lärmkarten in der Bearbeitungsstufe 2022.

14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen weder im Ballungsraum Wien noch im Ballungsraum Graz betroffene hauptwohnsitzgemeldete Personen befinden und auch in den Ballungsräumen Innsbruck und Linz keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, sind keine weiteren Abschätzungen notwendig.

15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß § 8 Abs. 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern

„die Aktionspläne

- 1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,*
- 2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder*
- 3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“*

Die SUP wird als Prozess verstanden, der aus bestimmten Schritten besteht. Der erste Schritt ist das so genannte Screening. Es wird geprüft, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht. Sinnvollerweise sollte nicht jede Planung einer SUP unterzogen werden, sondern nur jene, die relevante Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

Im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans sind keine Maßnahmen zur Lärminderung zu setzen, da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen keine betroffenen hauptwohnsitzgemeldeten Personen befinden bzw. in Linz keine weiteren Maßnahmen als notwendig erachtet werden. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Regelungen für Lärmschutz bei IPPC-Anlagen.

Es sind insbesondere keine Auswirkungen auf die Nutzung von Ressourcen, Veränderungen der betroffenen Gebiete oder räumlich-funktionaler Beziehungen, ein besonderes Gefährdungspotenzial oder eine besondere Emissionsträchtigkeit zu erwarten. Eine SUP für den vorliegenden Aktionsplan ist daher nicht erforderlich.

16. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG

Da bei den gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen weder im Ballungsraum Wien noch im Ballungsraum Graz über den Schwellenwert betroffene Einwohner festgestellt werden konnten, bestehen dort keine im Rahmen der Aktionsplanung abzuhandelnden Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen.

Auch für die gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen in Innsbruck und Linz sind entsprechend der Situierung der Anlagen und der akustischen Gesamtsituation keine weiteren Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung erforderlich.

Im Ballungsraum Salzburg sind derzeit keine IPPC-Anlagen gemäß AWG 2002 genehmigt.

Bei der Neuerrichtung von IPPC-Anlagen ist ein ausreichender Lärmschutz durch die in den bestehenden Rechtsgrundlagen verankerten Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Anlagen gewährleistet. Der Lärmschutz ist auf Grund der bestehenden Rechtsgrundlagen auch bei den beiden nicht lärmkartierten Anlagen in Innsbruck und der nicht lärmkartierten Anlage in Graz im Zuge der Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden. Die Kartierung dieser Anlage(n) wird aber trotzdem nachgeholt.

Es zeigte sich, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Beurteilung der Lärmauswirkungen von IPPC-Anlagen auf Basis der Ortsüblichkeit einen angemessenen Anrainerschutz gewährleistet. Sichergestellt muss nur werden, dass bei einer nachträglichen Aufnahme von genehmigten Anlagen in den Geltungsbereich der Umgebungslärm-Gesetzgebung eine Berichtspflicht der Lärmemissionen geregelt wird. Weiters ist es notwendig, dass auch Betriebe, deren IPPC-Genehmigung sich nicht ändert, trotzdem Veränderungen, die zu einer geänderten Lärmsituation führen, im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie darstellen müssen.

16.1 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Graz

Name des Lärmaktionsplans	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Ballungsraum Graz
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	2018
Enddatum des Lärmaktionsplans	2023
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	<p>L_{den} 55 dB (Schwellenwert über 24 Stunden)</p> <p>L_{night} 50 dB (Schwellenwert Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr)</p>
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	<p>Der Ballungsraum Graz besteht aus dem Gemeindegebiet Graz und hat rund 275.700 hauptwohnsitzgemeldete Einwohner. In Graz befindet sich nur eine IPPC-Anlage gemäß AWG 2002. Die Lärmkartierung dieser Anlage, die aufgrund einer Änderung der IPPC-Richtlinie erst nach deren Genehmigung in den Geltungsbereich der Umgebungslärm-Gesetzgebung gefallen ist, wird noch bearbeitet. Die Vermeidung einer unzumutbaren Lärmbelästigung war allerdings Teil der Genehmigungsvoraussetzungen.</p> <p>Innerhalb der über den Schwellenwerten belasteten Zonen im Nahbereich der Anlagen hatte kein Einwohner einen Hauptwohnsitz gemeldet.</p>
Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans	<p>Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 konnten vom 1. Juni 2018 bis 17. Juli 2018 sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg abgegeben werden.</p> <p>Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite www.laerminfo.at.</p>

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten	<p>Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. AWG 2002) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.</p> <p>Es waren daher keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.</p>
Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans	Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich waren, ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen, die über Vorschriften aus den Genehmigungsverfahren hinausgehen, hinfällig.
Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen	http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018

16.2 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Innsbruck

Name des Lärmaktionsplans	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Ballungsraum Innsbruck
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	2018
Enddatum des Lärmaktionsplans	2023
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	<p>L_{den} 55 dB (Schwellenwert über 24 Stunden)</p> <p>L_{night} 50 dB (Schwellenwert Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr)</p>
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	<p>Im Ballungsraum Innsbruck, der aus den Gemeinden Innsbruck und Völs besteht, haben rund 136.600 Einwohner ihren Hauptwohnsitz. In Innsbruck befinden sich vier IPPC-Anlagen gemäß AWG 2002.</p> <p>Die Anlagen wurden im Jahr 2018 vom Amt der Tiroler Landesregierung kartiert.</p> <p>Innerhalb der über den Schwellenwerten belasteten Zonen im Nahbereich der Anlagen hatten weniger als 10 Einwohner ihren Hauptwohnsitz gemeldet. Alle betroffenen Einwohner liegen in der leisesten zu kartierenden Pegelklasse 55-60 dB L_{den}. Die Lärmsituation wird dort vor allem durch hochrangige Schienenstrecken und Straßen geprägt.</p> <p>Für die gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen in Innsbruck sind entsprechend der Situierung der Anlagen und der akustischen Gesamtsituation keine weiteren Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung erforderlich.</p>

<p>Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans</p>	<p>Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 konnten vom 1. Juni 2018 bis 17. Juli 2018 sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg abgegeben werden.</p> <p>Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite www.laerminfo.at.</p>
<p>Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten</p>	<p>Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. AWG 2002) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.</p> <p>Es waren daher keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.</p>
<p>Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans</p>	<p>Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich waren, ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen, die über Vorschreibungen aus den Genehmigungsverfahren hinausgehen, hinfällig.</p>
<p>Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen</p>	<p>http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018</p>

16.3 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Linz

Name des Lärmaktionsplans	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Ballungsraum Linz
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	2018
Enddatum des Lärmaktionsplans	2023
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	<p>L_{den} 55 dB (Schwellenwert über 24 Stunden)</p> <p>L_{night} 50 dB (Schwellenwert Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr)</p>
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	<p>Der Ballungsraum Linz besteht aus den Gemeindegebieten Linz und Traun und hat rund 225.700 hauptwohnsitzgemeldete Einwohner. In Linz befinden sich sieben IPPC-Anlagen gemäß AWG 2002.</p> <p>Die Lärmkarten der Kartierung 2012 wurden 2017 seitens der Abteilung Umweltschutz beim Amt der OÖ Landesregierung überprüft und für weiterhin gültig befunden.</p> <p>Innerhalb der über den Schwellenwerten belasteten Zonen im Nahbereich der Anlagen hatten rund 5.300 (L_{den}) bzw. 700 (L_{night}) Einwohner einen Hauptwohnsitz gemeldet. Die IPPC-Lärmkarten für Anlagen gemäß AWG 2002 wurden gemeinsam mit den Anlagen in der Zuständigkeit des BMDW modelliert und berechnet.</p> <p>Für die gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen in Linz sind entsprechend der Situierung der Anlagen und der akustischen Gesamtsituation keine weiteren Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung erforderlich.</p>

<p>Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans</p>	<p>Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 konnten vom 1. Juni 2018 bis 17. Juli 2018 sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg abgegeben werden.</p> <p>Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite www.laerminfo.at.</p>
<p>Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten</p>	<p>Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. AWG 2002) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.</p> <p>Es waren daher keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.</p>
<p>Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans</p>	<p>Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich waren, ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen, die über Vorschreibungen aus den Genehmigungsverfahren hinausgehen, hinfällig.</p>
<p>Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen</p>	<p>http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018</p>

16.4 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Salzburg

Name des Lärmaktionsplans	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Ballungsraum Salzburg
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	2018
Enddatum des Lärmaktionsplans	2023
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	L _{den} 55 dB (Schwellenwert über 24 Stunden) L _{night} 50 dB (Schwellenwert Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr)
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	Der Ballungsraum Salzburg besteht aus dem Gemeindegebiet der Stadt Salzburg und hat rund 150.300 hauptwohnsitzgemeldete Einwohner. In Salzburg befindet sich derzeit keine IPPC-Anlage gemäß AWG 2002.
Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans	Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 konnten vom 1. Juni 2018 bis 17. Juli 2018 sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg abgegeben werden. Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite www.laerminfo.at .
Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten	Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. AWG 2002) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt

	<p>die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.</p> <p>Es waren, da in Salzburg derzeit keine IPPC-Anlage gemäß AWG 2002 genehmigt sind, keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.</p>
Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans	Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich waren, ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen hinfällig.
Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen	http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018

16.5 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 23 Wien

Name des Lärmaktionsplans	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Ballungsraum Wien
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	2018
Enddatum des Lärmaktionsplans	2023
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	<p>L_{den} 55 dB (Schwellenwert über 24 Stunden)</p> <p>L_{night} 50 dB (Schwellenwert Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr)</p>
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	<p>Der Ballungsraum Wien besteht aus den Gemeindegebieten von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling.</p> <p>Der Ballungsraum Wien hat rund 1.918.600 hauptwohnsitzgemeldete Einwohner. Im Gemeindegebiet Wien befinden sich 19 IPPC-Anlagen gemäß AWG 2002 und im Gemeindegebiet von Perchtoldsdorf eine weitere, insgesamt wurden damit 20 Anlagen betrachtet.</p> <p>Innerhalb der über den Schwellenwerten belasteten Zonen im Nahbereich der Anlagen hatte kein Einwohner einen Hauptwohnsitz gemeldet.</p> <p>In Wien waren im Nachtzeitraum in der untersten kartierten Lärmzone (L_{night} 45 bis 50 dB) unter 50 Einwohner mit Hauptwohnsitz zu verzeichnen.</p>

<p>Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans</p>	<p>Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 konnten vom 1. Juni 2018 bis 17. Juli 2018 sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg abgegeben werden.</p> <p>Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite www.laerminfo.at.</p>
<p>Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten</p>	<p>Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. AWG 2002) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.</p> <p>Es waren daher keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.</p>
<p>Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans</p>	<p>Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich waren, ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen, die über Vorschreibungen aus den Genehmigungsverfahren hinausgehen, hinfällig.</p>
<p>Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen</p>	<p>http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018</p>

